

Die Hausordnung dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Benutzer. Bitte halten Sie diese Bestimmungen ein, damit allen Beteiligten ein geordnetes und störungsfreies Zusammenleben ermöglicht wird.

## § 1 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die gemeinschaftliche Nutzung eines Hauses durch Mieter mit unterschiedlichen Unternehmensformen und aus verschiedenen Branchen bedingt neben einem guten nachbarschaftlichen Verhältnis auch gegenseitige Rücksichtnahme.

Lärm- und Geruchsbelästigungen müssen im Interesse aller Mieter unterbleiben. Deshalb sollen alle Geräte, Maschinen usw. deren Betrieb Geräusche verursachen, so schallhemmend aufgestellt sein, daß keine-Übertragung der Geräusche in ein anderes Mietobjekt erfolgen kann.

## § 2 Abstellen von Gegenständen, Brandschutz

Treppenhäuser und alle anderen zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgesehenen Flure, Kellergänge usw. sind zur Sicherheit aller Mieter auch als Fluchtwege im Falle eines Brandes bestimmt. Diese Flächen dürfen auf keinen Fall - auch nicht vorübergehend - zum Abstellen von Mobiliar, Verpackungsgegenständen, Waren und dergleichen benutzt werden.

Die Lagerung von Altpapier und anderen leichtentzündbaren Gegenständen im Keller oder auf dem Dachboden ist nicht zulässig.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dafür gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.

## § 3 Klima-, Heizungs- und Sonnenschutzanlagen

In klimatisierten und beheizten Räumen ist darauf zu achten, daß die Luftzirkulation nicht durch ungeeignete Möblierung (z.B. durch Abstellen von Gegenständen auf den Ausströmöffnungen der Klimaschranke oder durch zu geringen Abstand der Büromöbel von den Klimaschranken) beeinträchtigt wird. Die Fenster von klimatisierten beheizten Räumen sind ständig geschlossen zu halten.

Handbetriebene Sonnenschutzanlagen sollten bei Aufkommen von Wind und Regen unverzüglich eingefahren werden.

## § 4 Aufzüge

Mieter, die Mobiliar oder sonstige Lasten befördern wollen, können - soweit kein besonderer Lastenaufzug vorhanden ist - im Einvernehmen mit dem Hauswart den Personenaufzug benutzen. Falls er erforderlich, ist die Aufzugskabine zum Schutz gegen Beschädigungen auszukleiden.

## § 5 Müll- und Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen nur in geeigneten, geschlossenen Behältern gesammelt und in die Müllgefäße entleert werden. Mieter, die aufgrund ihres Gewerbebetriebes (z.B. Restaurant) zusätzliche Müllgefäße benötigen, müssen diese gesondert bestellen.

Für Sondermüll dürfen die normalen Müllgefäße nicht benutzt werden.

Soweit für die Ansammlung von Altpapier, Verpackungsgut, Glas usw. besondere Sammelstellen eingerichtet sind, sind diese von allen Mietern zu benutzen.

Eine Müllabwurf-Anlage darf nicht mit sperrigem Abfall (Kartons oder sonstigem Verpackungsgut, Flaschen usw.), mit brennendem oder glimmendem Material oder Flüssigkeiten beschickt werden.

## § 6 Frostschutz

Zur Vermeidung von Frostschaden sind die Mieträume, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ausreichend zu beheizen. Kellerfenster und Dachluken sind während der Frostperiode geschlossen zu halten.

## § 7 Hausverschluß

Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sind die Haustüren geschlossen zu halten. In dieser Zeit können die Aufzüge außer Betrieb gesetzt und die Beleuchtung des Treppenhauses eingeschränkt werden.

Keller- und Hoftüren sowie die Tore von Sammelgaragen sind ständig geschlossen zu halten.

## § 8 Ergänzende Bestimmungen

Die Mieter haben behördliche Vorschriften (insbesondere der Bau- und Feuerpolizei sowie der Gewerbeaufsicht) zu beachten.

Die Mieter werden dafür sorgen, daß die Hausordnung auch von ihren Mitarbeitern, Untermietern, Lieferanten, Besuchern usw. sowie durch die von ihnen beauftragten Handwerker eingehalten wird.

Diese Hausordnung und sonstige für den Betrieb oder die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen aufgestellte Ordnungen können vom Vermieter geändert werden. Die Änderungen sind den Mietern bekanntzugeben.

